

**Satzung  
der  
Bürgerspitalstiftung Amberg**

vom 11. Februar 2009

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 8 vom 17. April 2009 -

In dem Willen, die durch König Ludwig dem Bayer mit Urkunde vom 22. April 1317 errichtete Bürgerspitalstiftung in ihrem Bestand zu erhalten und im Sinne des Stifters weiterzuführen, zur Aktualisierung des Stiftungszwecks sowie der Anpassung an die derzeitigen rechtlichen Gegebenheiten erlässt die Stadt Amberg folgende, mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 16.03.2009, Aktenzeichen B 1.1-1222.1-75 genehmigte

**S a t z u n g :**

**§ 1**

**Name, Rechtsstand, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Bürgerspitalstiftung Amberg“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Amberg.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist
  - a) die Förderung der Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie
  - b) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und
  - c) die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- (2) Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht durch
  - a) die Unterhaltung des Seniorenzentrums Bürgerspital Amberg und des Seniorenzentrums Heilig-Geist-Stift Amberg einschließlich Pflegeambulanz und Tagespflege. Die Hilfe- und Dienstleistungen für an Demenz erkrankte Menschen sowie hilfs- bzw. pflegebedürftige Personen werden sowohl in ambulanten als auch in teil- und vollstationären Formen erbracht. Der Betrieb und die Unterhaltung der in Satz 1 genannten Einrichtungen kann durch Vertrag ganz oder teilweise auch auf eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Zweckbetriebe im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung übertragen werden; die Stiftung verfolgt dann ihren Zweck nach Absatz 1 durch die Förderung dieser Gesellschaft. Diese darf die Mittel der Stiftung nur für satzungsmäßige Zwecke nach Absatz 1 verwenden.
  - b) die Beschaffung von Mitteln sowie deren Zuwendung an eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Absatzes 2 lit. a Satz 3 oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, für die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und zur Sicherung und Erhaltung seiner Ertragskraft nach Möglichkeit zu mehren. Es ergibt sich aus der beiliegenden Anlage 1. Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden.

### **§ 6 Stiftungsverwaltung**

Die Stiftung wird durch den Stadtrat (mit Ausschüssen) und den Oberbürgermeister (mit Verwaltung) vertreten bzw. verwaltet.

## **§ 7**

### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 8**

### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Amberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 9**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.1956 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 1 vom 16.07. 1956) außer Kraft.

## Anlage 1

## Vermögensverzeichnis Bürgerspitalstiftung Amberg

Bereich	bebaute Grundstücke	unbebaute Grundstücke	Straßen/Wege	Wald	Erbbaurecht	Erläuterungen
	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	
Kirche, Bahnhofstraße 7	260					
Altenheim, Bahnhofstraße 9	640					
Altenheim, Bahnhofstraße 7a	4.429					
Bahnhofstraße Hs.Nr.5	780					
Kochkellerstraße 21	964					
Bismarckstraße 1	720					
Leprosenhaus, Fleurystr. 11	758					
Acker/Wiesen/teil. Unland		112.419				
Kleingärten	55.534	16.130				
Sonnenwinkel	2.185		628		78	
Regensburger Str.72 Feldbauerstr. 7	4.202				2.394	
Kleingärten Anger	121.676					
Sonnenwinkel Nr. 2					779	
Sonnenwinkel Nr. 7					602	
Sonnenwinkel Nr. 4					726	
Feldbauerstr. 7					1.808	
Forst	7.039	19.515	49.157	7.123.780		
<b>Summen in m<sup>2</sup></b>	<b>199.187</b>	<b>148.064</b>	<b>49.785</b>	<b>7.123.780</b>	<b>6.387</b>	
entspricht in Hektar	19,92	14,81	4,98	712,38	0,64	

hinzu kommt:

Das Altenheim Hl. Geist-Stift, Infanteriestr. 16, ist auf einem Erbbaurechtsgrundstück (FIStNr. 1642/26 Eigentum Stadt Amberg) erbaut.

---

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft-getreten am
1	21.10.15	Schr. d. Reg. 1.1-1222.1-105 vom 13.10.15	Nr. 21 v. 06.11.15	§ 2	neu	07.11.15